

besteht die Verpflichtung zur Meldung nicht nur für die Umziehenden selbst, sondern auch für diejenigen Personen, welche den Meldepflichtigen die aufgebene Wohnung usw. gewährt haben, sowie für diejenigen, welche ihnen die neubezogene gewähren.

III. Abmeldung (grünes Formular). Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stadtkreise Altona aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen vor dem Umzug, spätestens aber am 6. Tage danach, schriftlich — mit Tinte — abzumelden. Die Meldung hat in zwei Stücken des amtlich eingeführten grünen „Abmeldescheins“ zu erfolgen. Das eingereichte 2. Stück wird dem Meldenden abgestempelt zurückgegeben und dient als Abmeldeschein zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde des neuen Wohnortes. Für den Fall, daß der Verziehende die Meldung unterlassen hat, ist auch hier der Wohnunggeber zur Meldung verpflichtet. Für die den Wohnunggebern obliegende Meldung ihrer Einwohner usw. sind besondere Kartenformulare auf allen Polizeiwachen kostenlos erhältlich.

IV. Meldestellen (geöffnet werktäglich von 8 Uhr morgens bis 3 1/2 Uhr nachmittags)

- Für das 1. Polizeirevier: gr. Westerstraße 10.
- Für das 2. Polizeirevier: Hinter dem alten Rathaus.
- Für das 3. Polizeirevier: gr. Johannisstraße 72.
- Für das 4. Polizeirevier: kl. Gärtnerstraße 162.
- Für das 5. Polizeirevier: Am Born 1—3.
- Für Revier Bahrenfeld: Marktplatz 2.
- Für Revier Othmarschen: Hirtenweg 8.
- Für Revier Ovelgönne: Schulberg 8.

Anmerkung. Reichsausländer haben sich stets persönlich im Meldebureau in dem Polizeigebäude, Königstr. Nr. 149 (Zimmer 1), zu melden.

Alle Meldungen haben während der Kriegszeit binnen 24 Stunden nach dem Verzuge, beim Fortzuge nach außerhalb vor der Abreise zu geschehen.

Erfordernisse für standesamtliche Anmeldungen.

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt des Geburtsortes innerhalb einer Woche mündlich anzuzeigen. Die Anzeige ist in erster Linie vom ehelichen Vater zu erstatten. In dessen Verhinderung ist die Hebamme, der Arzt, und jede andere Person, der Geburt zugegen gewesene Person und die Mutter, und zwar diese sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigter zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung aus dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person aus dem Familienstammbuch, Bürgerbrief oder Geburtsurkunde, weisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, soverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshalb regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Ständen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind diese nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorangehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der Aushang des Aufgebots dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, sodaß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweistücke in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsultatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Eheschließung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtsregister, auszuweisen haben.

Jeder Todesfall ist am nächstfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigter zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bzw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bzw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder eingehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlaß beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in dieser Hinsicht behelligt werden.

Versicherungswesen.

A. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

- 1) Das Versicherungsamt, Klopstockstraße 2, Part. rechts, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Renten, nebst Anträgen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, soweit nicht die Orts-, die Betriebs- oder Innungskrankenkassen den Umtausch übernommen haben.
- 2) Die Beträge für die versicherten Personen werden durch die Organe der Krankenkassen von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet.
- 3) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person spätestens am dritten Tage bei der Allg. Ortskrankenkasse, Marktstr. 44, bzw. bei den Innungskrankenkassen anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabfolgen die Krankenkassen unentgeltlich.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

4) Für unsändig Beschäftigte haben die Arbeitgeber selbst Beitragsmarken zu verwenden.

5) Nach § 1248 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

6) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe behutsam Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.

7) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Einrichtung von Beiträgen nicht. Diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit.

8) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. (§ 1440 R. V. O.)

9) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungskarte einzukleben; Überschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

10) Diejenigen Arbeitgeber, die für unsändig Beschäftigte selbst die Marken einkleben, sind verpflichtet, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerten, daß auf dem einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 14. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig (§ 1431, R. V. O.)

11) Die Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 M belegt werden.

12) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.

13) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:

- 1) Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen. (§ 1466, Abs. 1)
- 2) Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
- 3) Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungskarten behutsam Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berichtigungen zu fordern. (§ 1466, Abs. 2.)
- 4) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Ersuchen des Versicherungsamts oder des Kontrollbeamten um Auskunfterteilung oder um Vorlage von Quittungskarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten usw. nicht Folge, so kann das Versicherungsamt gegen solche Personen Geldstrafen bis zu 150 M festsetzen. (§ 1466, Abs. 3.)
- 5) Jede Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht worden ist und nicht mindestens 20 Beitragsmarken enthält.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau Klopstockstraße 4, Part., nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge aller Art seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen und erteilt jedem Interessenten in allen Unfallangelegenheiten unentgeltlich Auskunft.

C. Krankenversicherung.

Das Bureau Klopstockstr. 2, 1, nimmt Beschwerden entgegen von Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse sowie gegen Betriebs- und Innungskrankenkassen wegen der Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen sowie wegen Unterstützungsansprüchen.

(Siehe auch zweitnächste Seite unter Krankenversicherungswesen.)

D. Privatangestelltenversicherung.

Ausgabestelle für Aufnahme- und Quittungskarten ist in Altona die Polizeiwache, in deren Bezirk der Angestellte beschäftigt ist.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, deren Organe 1) das Direktorium, 2) der Verwaltungsrat, 3) die Renten-Ausschüsse und 4) die Vertrauensmänner der Versicherten und deren Arbeitgeber sind.

In höherer Instanz rechtsprechende Behörden sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht.

Versicherungspflichtig sind:

- 1) Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, somit alle Angestellten, die nach ihrer Stellung zu selbständiger oder leitender Tätigkeit berufen sind (leitende Beamte, Betriebsleiter), Geschäftsführer, Betriebsdirektoren, Rendanten, Verwalter größerer Güter).
- 2) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden (Techniker aller Art mit und ohne Hochschulbildung, Aufsichtspersonen, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Betriebsinspektoren, Redakteure, Kassierer, Buchhalter, Privatsekretäre, das Personal (Wärter, Schwestern, Oberinnen), Hausväter in Anstalten, Bureauvorsteher, Sekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Stenographen).
- 3) Handlungsgesellen und Gehilfen in Apotheken.
- 4) Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen (Regisseur, Souffleure, Inszipienten, Musikdirektoren, Korreptoren).
- 5) Lehrer und Erzieher, auch Privatlehrer und Musiklehrer.
- 6) Kapitäne, Offiziere, Verwalter und Verwaltungsassistenten deutscher See- und Binnenschiffe und die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Bei den zu 1—6 genannten Personen kommt nicht in Betracht, ob sie auf Grund der Reichsversicherungsordnung bereits der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung angehören, Doppelversicherung ist somit nicht ausgeschlossen.